



## **Pauschale bei Abrechnung nach Selbstkosten nach Nr. 5 NBest-EU-Kosten**

Fassung vom 20.10.2022

### **Vereinfachte Kostenoptionen (VKO) für Zuwendungsempfänger, die nach Nr. 5 NBest-EU-Kosten (Leitsätze für die Preisermittlung nach Selbstkosten - LSP) abrechnen.**

#### **Zielgruppe:**

Begünstigte, die nach Nr. 5 NBest-EU-Kosten (LSP) abrechnen, wie z. B. wirtschaftlich tätige Unternehmen und Forschungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen mit nichtwirtschaftlicher Tätigkeit. Diese vereinfachte Kostenoption ist nicht einschlägig für Begünstigte, die nach Nr. 6 NBest-EU-Kosten abrechnen (vereinfachte Abrechnung) sowie für Begünstigte, die auf Ausgabenbasis nach NBest-EU abrechnen. Für Begünstigte, die keine testierten Jahresabschlüsse vorweisen können, wie z. B. Startups, ist diese vereinfachte Kostenoption nicht einschlägig. Diese Begünstigten rechnen die Projektkosten nach Nr. 6 NBest-EU-Kosten (Vereinfachte Abrechnung) ab.

#### **Verfahren:**

Die Berechnungsmethode basiert auf der Anwendung der internen Kosten- und Leistungsrechnungspraxis des Begünstigten. Die Höhe wird für jeden Begünstigten im Rahmen des Antragsverfahrens bestimmt und im Bewilligungsbescheid festgelegt.

In die Berechnung der vereinfachten Kostenoption fließen ausschließlich die Kostenarten ein, die auf Basis eines geprüften Jahresabschlusses des Begünstigten ermittelt wurden und nach Nr. 5 NBest-EU-Kosten förderfähig sind.

Der Begünstigte liefert eine Berechnung der für das Projekt relevanten Kostensätze anhand des Betriebsabrechnungsbogens oder gleichwertiger Nachweise mit einer verbalen Beschreibung seines Kostenrechnungssystems und einer Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, dass die Bestimmungen der NBest-EU-Kosten, insbesondere bezüglich der Förderfähigkeit von Kostenarten, eingehalten wurden und die Kostenrechnung mit dem jeweiligen testierten Jahresabschluss übereinstimmt. Auf dieser Basis werden die vereinfachten Kostenoptionen festgelegt.

Neben dem aktuellsten testierten Jahresabschluss, der im Normalfall die Grundlage für die Festlegung der vereinfachten Kostenoption bildet, muss der Begünstigte zwei weitere testierte Jahresabschlüsse aus den jeweiligen Vorjahren übermitteln. Anhand dieser Jahresabschlüsse prüft die SAB die Plausibilität der Kosten im zeitlichen Verlauf. Sollten erhebliche Abweichungen in den Kosten auftreten, hat der Begünstigte zu begründen, weshalb der aktuellste Jahresabschluss für die Festlegung der vereinfachten Kostenoption für den Begünstigten geeignet ist. Aus den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Begründung des Begünstigten entscheidet die SAB, ob für die Ermittlung der vereinfachten Kostenoptionen ein anderes Geschäftsjahr als das vergangene heranzuziehen wäre.

Bei der Festlegung der vereinfachten Kostenoption nach Nr. 5 NBest-EU-Kosten sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Personalkostensätze für Gruppen von Mitarbeitern zzgl. bzw. inklusive Gemeinkostenaufschlägen
2. Materialkostensätze für weiterverarbeitete Materialien zuzüglich bzw. inklusive Herstellkosten, Gemeinkosten, Kostensätze für innerbetriebliche Leistungen oder ähnliches.
3. Zuschlagsätze für weitere Gemeinkosten, z.B. Verwaltungsgemeinkostenatz.

Bei der Festlegung der vereinfachten Kostenoption muss der Begünstigte sicherstellen, dass nur förderfähige Kostenarten in die Berechnung einfließen.

Die SAB prüft das Kostenrechnungssystem des Begünstigten hinsichtlich der einfließenden Kostenarten vor Festlegung der VKO. Die VKO gelten für den gesamten Förderzeitraum des Projektes.

Da die LSP-Abrechnung auf den individuellen üblichen Kostenrechnungssystemen der Zuwendungsempfänger beruht, können die Ausprägungen sehr unterschiedlich sein: Es gibt Einrichtungen (z.B. Forschungseinrichtungen, dienstleistungsorientierte Unternehmen), die Gemeinkosten ausschließlich auf die Personalkosten (Stundensatz) umlegen. Produzierende Unternehmen differenzieren in der Regel zwischen Personalgemeinkosten, welche in die Personal-Stundensätze einfließen und Materialgemeinkosten (z. B. Herstellkosten, innerbetriebliche Leistungen) die den direkten Materialeinzelkosten zugeschlagen werden. Gegebenenfalls werden die allgemeinen Verwaltungsgemeinkosten (Heizung, Medien, Raummiete, Verwaltungskostenstellen wie z. B. Buchhaltung) in einer gesonderten Kostenstelle zusammengeführt und dann mit einem separaten Zuschlagsatz auf z. B. Personal- und Materialkosten umgelegt.

Der Begünstigte übermittelt im Rahmen der Antragstellung folgende Unterlagen an die SAB:

1. eine Berechnung der für das Projekt relevanten Kostensätze und die dazugehörigen Betriebsabrechnungsbögen bzw. dazu gleichwertige Nachweise aus dem Kostenrechnungssystem.
2. eine Dokumentation zur Herleitung der Kostensätze und eine verbale Beschreibung seines Kostenrechnungssystems
3. eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, dass die Bestimmungen der NBest-EU-Kosten, insbesondere bezüglich der Förderfähigkeit von Kostenarten, eingehalten wurden, keine direkten Kosten in die Gemeinkostenumlagen einfließen (Sicherstellung, dass keine Doppelförderung erfolgt) und die Kostenrechnung mit dem jeweiligen testierten Jahresabschluss übereinstimmt
4. die testierten Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre
5. bei erheblichen Schwankungen in den testierten Jahresabschlüssen eine Begründung weshalb der aktuellste Jahresabschluss für die Festlegung der vereinfachten Kostenoption für den Begünstigten geeignet ist.

Anhand dieser Unterlagen legt die SAB die VKO für den Begünstigten fest. Die VKO für den Begünstigten werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.

## **Berechnung der VKO:**

Berechnung erfolgt anhand der im testierten Jahresabschluss des Begünstigten enthaltenen Angaben zu den förderfähigen Kostenarten.

1. **Personalkostensätze:** Dabei werden Durchschnittswerte über einen Zeitraum (z. B. Jahr) für eine Gehaltsgruppe, einen Unternehmensbereich oder eine Kostenstelle gebildet und ein Stundensatz als VKO ermittelt. Für diese Einheitskosten werden dann nach einem verursachungsgerechten Schlüssel Gemeinkostenzuschläge ermittelt. Aus diesen Daten wird beispielsweise für eine Gehaltsgruppe der Personalkostensatz (Stundensatz) ermittelt.
2. **Materialkostensätze:** Bildung eines durchschnittlichen Einkaufspreises über eine Periode und/oder verschiedene Lieferanten für regelmäßig bezogene Materialien. Für diese Einheitskosten werden Kostensätze für die betriebsinterne Weiterverarbeitung bzw. Veredlung (Herstellkosten), ggf. inklusive weiterer Gemeinkosten und/oder Kostensätze für innerbetriebliche Leistungen gebildet.
3. **Verwaltungskostensatz:** Ermittlung eines Zuschlagsatzes anhand der Unterlagen aus der Kostenrechnung in Übereinstimmung mit dem testierten Jahresabschluss.

Die Kostensätze (VKO) werden individuell je Antrag und Zuwendungsempfänger festgelegt und gelten für die gesamte Vorhabenlaufzeit. Eine inflations- oder tarifbedingte Anpassung innerhalb der Laufzeit eines Vorhabens ist nicht vorgesehen.

Die VKO für den Begünstigten werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Als Nachweis für die Zeiteinsätze sind Stundennachweise zu führen. Diese sind vom Begünstigten und der beschäftigten Person zu unterschreiben.

Bei Auszahlungsanträgen der Zuwendungsempfänger und im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung prüft die SAB die Mengen- und Wertansätze, die die Bezugsbasis für die VKO darstellen (z. B. geleistete Stunden oder die eingesetzten Materialmengen). Dafür müssen die Begünstigten folgende Nachweise bei der SAB einreichen:

- Belegliste mit den förderfähigen Mengenansätzen (Personalstunden, Materialmengen) und direkten Kosten, welche gemäß dem individuellen Kostenrechnungssystem des Kunden die Bezugsgrößen für die mit Bewilligung festgelegten Gemeinkostensätze darstellen,
- stichprobenweise Belege zu den Mengenansätzen und Beträgen der direkten Kosten wie Stundennachweise, Nachweise der eingesetzten Materialmengen, Rechnungen und Zahlungsnachweise. Diese Belege dienen zur Prüfung der in der Belegliste angerechneten Mengenansätze und nicht zur Prüfung tatsächlicher Ausgaben.